

Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien der im Anhang 1 der Beförderungsbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten im Schienenverkehr grundsätzlich in allen Nahverkehrszügen. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden.

2 Tarifsystem

2.1 Für die Preisbildung ist das Bedienungsgebiet der VGWS räumlich in das Gebiet des Kooperationsraumes 8 (Westfalen-Süd) und den angrenzenden Übergangsbereich sowie tarifarisch in Tarifwaben und in Tarifzonen gegliedert. Einzelheiten enthalten die Anlagen 1 und 4.

2.2 Tarifwaben

Die Fahrpreise im Kurzstreckenbereich gelten für eine oder zwei befahrene benachbarte Tarifwaben. In den flächengroßen Kommunen Bad Berleburg, Bad Laasphe, Kirchhundem, Lennestadt und Netphen und im Nachbarortsverkehr gibt es drei Kurzstrecken. K 1+2 für eine oder zwei befahrene Tarifwaben, K 3 für drei befahrene Tarifwaben. Als benachbart gelten Tarifwaben, die unmittelbar aneinander grenzen und zwar unabhängig von einer Stadt- oder Gemeindegrenze. Ausnahmen können nach dem Tarifzonenplan zugelassen werden.

2.3 Tarifzonen

Die Fahrpreise im über die Kurzstrecke hinausgehenden Bereich richten sich nach der Preisstufentafel. Höchstpreisstufe im Lokalbereich (Fahrten innerhalb einer Stadt/Gemeinde – Attendorn, Burbach, Drolshagen, Erndtebrück, Finnentrop, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Neunkirchen, Olpe, Siegen, Wenden, Wilnsdorf – ist die Preisstufe 1. In den flächengroßen Kommunen Bad Berleburg, Bad Laasphe, Kirchhundem, Lennestadt, Netphen ist Höchstpreisstufe im Lokalbereich die Preisstufe 2. Ausnahmen können nach dem Tarifzonenplan zugelassen werden.

3 Fahrpreise

3.1 Preisstufen und Geltungsbereiche

- 3.1.1 Die Fahrpreise für die einzelnen Preisstufen ergeben sich aus der Fahrpreistafel (Anlage 5). Fahrkarten der Preisstufe 5 werden nur im Binnennetz der VGWS gem. Anlage 1 verkauft.
- 3.1.2 Für den folgenden Verkehr ist ein Aufpreis je Fahrt zu entrichten:
- Nachtbus-Verkehr
- 3.1.3 Für die Benutzung der Nachtbuslinien (N-Linien), auf denen der VGWS-Tarif zur Anwendung kommt, ist ein Nachtbus-Aufpreis zu lösen. Der Aufpreis laut Fahrplantabelle (Anlage 5) ist am Tag der Ausgabe bzw. Entwertung für eine Fahrt einer Person gültig. Der Nachtbus-Aufpreis gilt nur zusammen mit einem gültigen VGWS-Ticket und ist unabhängig davon, welches VGWS-Ticket benutzt wird, immer zusätzlich zu lösen. Bei der Ausnutzung des Zusatznutzens gemäß 4.2.4.2 der Tarifbestimmungen ist ebenfalls pro Person und Fahrt ein Nachtbus-Aufpreis zu lösen. Dieses gilt ebenso für den Zusatznutzen beim JobTicket. Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte benötigen keinen Nachtbus-Aufpreis.

3.2 Ermäßigte Fahrpreise

- 3.2.1 Für Kinder von 6 bis 14 Jahre gelten ermäßigte Fahrpreise.
- 3.2.2 Im Übergangsbereich nach Hessen und/oder Rheinland-Pfalz kann die Kinderaltersgrenze abweichen. Einzelheiten enthalten die Anlagen 13 bis 17.

3.3 Unentgeltliche Kindermitnahme

- 3.3.1 Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Ausgenommen sind Kinder unter sechs Jahren, die Kindergärten, -tagesstätten oder sonstige Betreuungseinrichtungen mit Bus und Bahn aufsuchen oder als Gruppe solcher Einrichtungen Ausflüge unternehmen. Für diese gilt der ermäßigte Tarif gem. Ziffer 3.2.1.

3.4 Gültigkeit streckenbezogener Fahrausweise

- 3.4.1 Im Bereich der VGWS zählen die Zeitkarten im Ausbildungsverkehr zu den streckenbezogenen Fahrausweisen. Diese berechtigen zur Fahrt auf der im Fahrausweis gekennzeichneten Strecke und zu den im Fahrausweis kenntlich gemachten Zeiten. Strecke ist die Fahrstrecke zwischen zwei Haltestellen bzw. Haltepunkten im Schienenverkehr, die im Fahrausweis eingetragen ist.
- 3.4.2 Fahrausweise, bei denen der Fahrweg zum Reiseziel über eine auf der Karte eingetragene Umwegverbindung erreicht wird, können auch für direkte Fahrten zwischen dem Einstieg und dem Ausstieg benutzt werden.

3.5 Benutzung der 1. Wagenklasse im Schienenverkehr

- 3.5.1 Die ausgegebenen Schienenfahrausweise berechtigen ohne die nachstehend genannten Aufpreisfahrtscheine grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse in den Nahverkehrszügen. Die Aufpreisfahrkarten werden nur von den Schienenverkehrsunternehmen ausgegeben. Sofern die Tarifbestimmungen die Benutzung der 1. Wagenklasse zulassen, gelten nachstehende Regelungen.
- 3.5.2 Benutzung der 1. Wagenklasse bei einzelnen Fahrten
Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person eine Aufpreisfahrkarte 1. Klasse zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerten. Aufpreisfahrkarten 1. Klasse berechtigen zu einer Fahrt und gelten zusammen mit einer Fahrberechtigung. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle (Anlage 5).
- 3.5.3 Aufpreisfahrkarten 1. Wagenklasse für Zeitfahrausweise
Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse werden Aufpreisfahrkarten 1. Klasse Monatskarten, Wochenkarten und Monatskarten-9 Uhr ausgegeben. Aufpreisfahrkarten gelten nur in Verbindung mit einer gleichzeitig gültigen Fahrberechtigung und nur für den Inhaber.

3.6 Sonstiges

Weitergehende Regelungen nach Ziffer 4 bleiben unberührt.

3.7 **Beförderung von Polizeivollzugsbeamten**

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden auf allen Buslinien sowie in allen Nahverkehrszügen des Schienenverkehrs in der 2. Klasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstaussweis.

3.8 **Fahrausweise**

Fahrausweise sind:

- 3.8.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl
 - Einzelfahrkarten / Einzelfahrkarten Kind
 - Mehrfahrkarten / Mehrfahrkarten Kind
 - Großgruppenticket

- 3.8.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl
 - Tageskarten Mini / Maxi
 - Tageskarten Mini 9-Uhr/Tageskarte Maxi 9-Uhr
 - Wochenkarten
 - Monatskarten
 - Monatskarten im Abonnement
 - Monatskarten-9-Uhr
 - Monatskarten-9-Uhr im Abonnement
 - Job-Ticket
 - Semester-Ticket
 - Monatskarten Azubi
 - Schulwegkarten
 - Zusatzmarke zur Schulwegkarte
 - SchülerTicket
 - 60plusAbo

- 3.8.3 Sonderfahrausweise
 - Gäste-Tickets X / XL
 - Fun-Karte Monat
 - Fun-Karte Jahr
 - SchönerTagTicket NRW
 - SchöneFahrtTicket NRW
 - FahrradTagesTicket NRW
 - Schönes-Wochenende-Ticket
 - NRWplus-Ticket
 - Sonderfahrtscheine für Sonderangebote
 - MobilitätsCard

4 Einzelbestimmungen

4.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

4.1.1 Einzelfahrkarten / Einzelfahrkarten Kind
Einzelfahrkarten und Einzelfahrkarten Kind berechtigen zu einer Fahrt mit Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Sie sind nur gültig mit Entwerteraufdruck gem. Ziffer 7.1.3 der Beförderungsbedingungen. Entwertete Einzelfahrkarten und Einzelfahrkarten Kind sind nicht übertragbar.

4.1.1.1 Der Entwerteraufdruck enthält die folgenden Merkmale
Unternehmen/Geräte-Nr. – Tarifzone – Tarifwabe – Linien-Nr. – Datum (Tag/Monat) – Uhrzeit (Std./Min.)

4.1.1.2 Fahrausweisdrucker, Fahrausweisautomaten und bestimmte Entwertergeräte können hiervon abweichend entwerten.

4.1.1.3 Einzelfahrkarten und Einzelfahrkarten Kind gelten ab Entwertung

für die Kurzstrecke 1+2	60 Minuten
bei Fahrten für die Kurzstrecke 3 und mit Preisstufe 1 oder Preisstufe 2	120 Minuten
bei Fahrten mit Preisstufe 3 oder Preisstufe 4	180 Minuten
bei Fahrten mit Preisstufe 5	240 Minuten

4.1.1.4 Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus betriebsbedingten Gründen (z. B. Verspätung) erlaubt.

4.1.2 Mehrfahrtenkarte / Mehrfahrtenkarte Kind

Mehrfahrtenkarten und Mehrfahrtenkarten Kind werden für die Kurzstrecke 1+2 und 3 sowie die Preisstufen 1 bis 5 ausgegeben. Jedes Entwerterfeld gilt für eine Fahrt. Mehrfahrtenkarten sind übertragbar und können gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Einzelfahrscheinen nach Ziffer 4.1.1 sinngemäß.

4.1.3 Großgruppenticket

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppe), wird der Fahrpreis „Einzelfahrkarte

Kind“ erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt angemeldet wurde und ohne zusätzliche Leistungen möglich ist. Eine zusätzliche Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt. Die Abfertigung erfolgt auf einen Fahrausweis.

4.1.4 Sonderfahrtscheine für Sonderangebote

Sonderfahrtscheine für Sonderangebote sind:

- Eintrittskarten / Kombitickets
- Flug- und Reisetickets
- Sonderrückfahrtscheine

4.1.4.1 Die Tarifbestimmungen werden jeweils besonders bekanntgegeben.

4.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

4.2.1 Tageskarte Mini / Maxi und Tageskarte Mini 9-Uhr/Maxi 9-Uhr

4.2.1.1 Als Tageskarten werden ausgegeben:

- Tageskarte Mini für 1 Person
- Tageskarte Maxi für 5 Personen
- Tageskarte Mini 9-Uhr für 1 Person
- Tageskarte Maxi 9-Uhr für 5 Personen

4.2.1.2 Tageskarten Mini / Tageskarten Mini 9-Uhr gelten für 1 Person

4.2.1.3 Tageskarten Maxi / Tageskarten Maxi 9-Uhr gelten für maximal 5 Personen (5 Beförderungsfälle). Ein Beförderungsfall kann ein Erwachsener, ein Kind oder ein Fahrrad sein. Zwei Kinder bis 14 Jahre gelten als eine Person (ein Beförderungsfall). Einzelheiten zur Fahrradmitnahme sind in Anlage 10 geregelt.

4.2.1.4 Auf die Tageskarte Mini 9-Uhr dürfen zwei Kinder bis 14 Jahre unentgeltlich mitgenommen werden.

4.2.1.5 Tageskarten Mini / Maxi gelten an allen Tagen in der jeweiligen Preisstufe jeweils von 0.00 Uhr bis Betriebsende; im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr bzw. auf den Nachtbuslinien des Busverkehrs bis 5.00 Uhr des Folgetages ab Entwertung innerhalb des Geltungsbereiches der auf der Karte angegebenen Preisstufe.

4.2.1.6 Tageskarten Mini 9-Uhr / Tageskarten Maxi 9-Uhr gelten von montags bis freitags von 9 Uhr bis Betriebsende; im Schienenverkehr bis 3 Uhr bzw. auf den Nachtbuslinien des Busverkehrs bis 5 Uhr des Folgetages ab Entwertung innerhalb des Geltungsbereiches des in der Karte angegebener Preisstufe. Samstags, Sonn- und Feiertags können Tageskarten Mini 9-Uhr und Maxi 9-Uhr ohne zeitliche Einschränkung genutzt werden.

4.2.2 **Zeitfahrausweise**

Zeitfahrausweise können einteilig (Grundkarte mit Wertaufdruck) oder zweiteilig (Kundenkarte und Wertmarke) ausgegeben werden. Sie lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs berechtigen Zeitfahrausweise zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung. Der Inhaber eines Zeitfahrausweises hat sich auf Verlangen des Fahr- oder Betriebspersonals auszuweisen.

4.2.2.1 Erwerb einer Wertmarke / Kundenkarte
Voraussetzung für das Lösen einer Wertmarke ist der Erwerb einer Kundenkarte. Die Kundenkarte berechtigt zum Erwerb der jeweils erforderlichen Wertmarke.

4.2.2.2 Unterschrift
Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Vor- und Familiennamen sind aususchreiben.

4.2.2.3 Wertmarken
Die Kundenkarte gilt nur mit einer entsprechenden Wertmarke, soweit sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt. Beide gemeinsam bilden den Zeitfahrausweis. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

4.2.3 **Wochenkarten**

Wochenkarten gelten für eine Woche von Montag bis Sonntag und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Sie berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungsbereich

beinhaltet das volle Ausfahren aller relevanten Tarifzonen. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen. Wochenkarten sind, soweit sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt, nicht übertragbar.

4.2.4 Monatskarten

Monatskarten und Monatskarten-9-Uhr, im Einzelbezug oder im Abonnement, gelten für einen Kalendermonat vom letzten Werktag des Vormonats bis zum ersten Werktag des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis einschließlich des nächstfolgenden Werktags. Monatskarten und Monatskarten-9-Uhr sind übertragbar. Sie berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungsbereich beinhaltet das volle Ausfahren aller relevanten Tarifzonen.

4.2.4.1 Monatskarten-9-Uhr gelten von montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss. Samstags, sonn- und feiertags können Monatskarten-9-Uhr ohne zeitliche Einschränkung genutzt werden.

4.2.4.2 Montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsende, im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr bzw. auf den Nachtbuslinien des Busverkehrs bis 5.00 Uhr des Folgetages sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig, berechtigen Monatskarten und Monatskarten-9-Uhr zur Mitnahme von 4 weiteren Fahrgästen. Anstelle einer Person kann ein Fahrrad mitgenommen werden. Einzelheiten zur Fahrradmitnahme sind in Anlage 10 geregelt.

4.2.5 Monatskarten / Monatskarten 9-Uhr im Abonnement

4.2.5.1 Monatskarten können auch im Abonnement (Abo-Monatskarten) ausgegeben werden. Abo-Monatskarten sind über die Bestimmung für Monatskarten nach Ziffer 4.2.4 hinaus stets frei auf Dritte übertragbar.

4.2.5.2 Mit dem ausgefüllten und unterschriebenen „Bestellschein für eine Kundenkarte im Abonnement“ ermächtigt ein Kunde ein Verkehrsunternehmen, das Fahrgeld monatlich im Voraus, mindestens für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto bei einer deutschen Bank oder Sparkasse abzubuchen. Bestellscheinvordrucke mit Einzugs-ermächtigung sind bei den Verkaufsstellen erhältlich.

4.2.5.3 Die Abonnementbedingungen mit monatlichem Fahrgeldeinzug enthält Anlage 6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten nach Ziffer 4.2.4 sinngemäß.

4.2.6 60plusAbo

4.2.6.1 Das 60plusAbo wird an Personen ab vollendetem 60. Lebensjahr ausgegeben.

4.2.6.2 Das 60plusAbo wird als Monatskarte im Abonnement ausgegeben. Die Abonnementbedingungen mit monatlichem Fahrgeldeinzug enthält die Anlage 6.

4.2.6.3 Das 60plusAbo gilt im Binnennetz der VGWS gemäß Anlage 1 für einen Kalendermonat vom letzten Werktag des Vormonats bis zum ersten Werktag des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis einschließlich des nächstfolgenden Werktags. Das 60plusAbo ist nicht übertragbar und enthält keinen weiteren Zusatznutzen.

4.2.6.4 Das 60plusAbo gilt montags bis freitags von 8 Uhr bis Betriebsschluss. Samstags, sonn- und feiertags kann es ohne zeitliche Einschränkung genutzt werden.

4.2.7 Job-Tickets

4.2.7.1 Job-Tickets werden an Firmen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgegeben.

4.2.7.2 Die Bedingungen für den Bezug des Job-Tickets sind in Anlage 7 enthalten.

4.2.8 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Als Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden ausgegeben

- Schulwegkarten

- Azubi-Karten

4.2.8.1 Berechtigung zum Bezug von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

4.2.8.1.1 Zum Bezug von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

4.2.8.1.1.1 Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,

4.2.8.1.1.2 Nach Vollendung des 15. Lebensjahres:

4.2.8.1.1.2.1 Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,

- berufsbildender Schulen,

- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;

4.2.8.1.1.2.2 Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Ziffer 4.2.8.1.1.2.1 fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

4.2.8.1.1.2.3 Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,

4.2.8.1.1.2.4 Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs.2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,

4.2.8.1.1.2.5 Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,

4.2.8.1.1.2.6 Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- 4.2.8.1.1.2.7 Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- 4.2.8.1.1.2.8 Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- 4.2.8.1.2 Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ist vom Auszubildenden nachzuweisen. In den Fällen der Ziffern 4.2.8.1.1.2.1 bis 4.2.8.1.1.2.7 geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen der Ziffer 4.2.8.1.1.2.8 durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzungen der Ziffer 4.2.8.1.1.2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

4.2.8.2 Monatskarten für Auszubildende

- 4.2.8.2.1 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden nur streckengebunden für die Fahrt zwischen Wohnort und Schul- bzw. Ausbildungsort ausgestellt. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten nach Ziffer 4.2.4 sinngemäß. Azubi-Karten sind nicht übertragbar. Der Übergang in die 1. Wagenklasse des Schienenverkehrs ist nicht gestattet.
- 4.2.8.2.2 Kundenkarten gelten für die Dauer eines Schul- oder Ausbildungsjahres. Sie verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Ausbildungsstätte gewechselt oder verlassen wird.
- 4.2.8.2.3 Die Preisbildung für Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs erfolgt auch nach Ziffer 2, wie Jedermann-Tarif.

4.2.8.2.4 Schulwegkarte

- 4.2.8.2.4.1 Schulwegkarten werden ausschließlich an schulpflichtige Personen gem. den Ziffern 4.2.8 ff. ausgegeben. Der in Ziffer 4.2.8.1.1.2.2 benannte Personenkreis ist zum Bezug von Schulwegkarten nur berechtigt, wenn die Schulausbildung eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.

4.2.8.2.4.2 Schulwegkarten berechtigen nur zur Fahrt auf dem Schulweg. Sie sind gültig für einen Kalendermonat von montags bis freitags in der Zeit von 00.00 Uhr bis 18.00 Uhr bzw. samstags von 00.00 Uhr bis 15.00 Uhr. An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien sind Schulwegkarten nicht gültig. Maßgebend sind die Schulferien des Bundeslandes, in dem der Schulort liegt. Schulwegkarten sind nicht übertragbar.

4.2.8.2.4.3 Gegen Vorlage einer von der Schule erteilten Bescheinigung über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit gem. Ziffer 4.2.8.2.4.2 überschritten werden.

4.2.8.2.4.4 Schulwegkarten können an Schulträger für alle Monate eines Schuljahres zusammenhängend ausgegeben werden. Einzelheiten zur Ausgabe und Abrechnung von Schulwegkarten enthält Anlage 19.

4.2.8.2.5 Zusatzmarke zur Schulwegkarte

4.2.8.2.5.1 Für die Benutzung der Schulwegkarten auf der in der Karte genannten Strecke von montags–freitags ab 18.00 Uhr bzw. samstags ab 15.00 Uhr, jeweils bis 3.00 Uhr bzw. auf den Nachtbuslinien des Busverkehrs bis 5.00 Uhr des Folgetages, sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen sowie an Ferientagen, die in den in der Schulwegkarte bezeichneten Monat fallen, wird eine Zusatzmarke ausgegeben. Maßgebend sind die Schulferien des Bundeslandes, in dem der Schulort liegt.

4.2.8.2.5.2 Die Zusatzmarke ist nur zusammen mit der Schulwegkarte gültig. Sie ist mit der Schulwegkarte in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Auf der Zusatzmarke muss die Nummer der Schulwegkarte mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen sein.

4.2.9 Semester-Ticket

4.2.9.1 An die Studierenden der Universität-Siegen wird ein Semester-Ticket als Zeitfahrkarte mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben. Der Erwerb ist nur für die Gesamtheit aller eingeschriebenen und der Beitragspflicht der Studierendenschaft der Hochschule unterliegenden Studierenden möglich. Schwerbehinderte mit Freifahrtberechtigung gem. SchwbG sind von dieser Regelung ausgenommen.

- 4.2.9.2 Die Bedingungen für den Bezug des Semester-Tickets richten sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Bezugsverträge zwischen den Verkehrsunternehmen und der Studierendenschaft der Universität Siegen, vertreten durch den Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschuss (ASTA).
- 4.2.9.3 Die Tarifbestimmungen für das Semester-Ticket enthält Anlage 22.
- 4.2.9.4 Die Tarifbestimmung für das Semester-Ticket NRW enthält Anlage 21.

4.2.10. SchülerTicket

- 4.2.10.1 Die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) bietet allen SchülerInnen der weiterführenden Schulen, der Vollzeit-Berufskollegs sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an. Die Ausgabe und die Abrechnung des SchülerTickets sind zwischen dem Schulträger sowie einem VGWS-Partnerunternehmen zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen in Anlage 9.

4.3 Sonderfahrausweise

4.3.1 Gäste-Ticket Westfalen-Süd X / Gäste-Ticket Westfalen-Süd XL

- 4.3.1.1 Gäste-Tickets Westfalen-Süd werden in den Varianten Gäste-Ticket-Westfalen-Süd X und Gäste-Ticket-Westfalen-Süd XL an Personen ausgegeben, die ihren Urlaub in den Kreisen Siegen-Wittgenstein oder Olpe verbringen bzw. sich dort einer Kur unterziehen.
- 4.3.1.2 Das Gäste-Ticket Westfalen-Süd X und das Gäste-Ticket Westfalen-Süd XL gelten jeweils für max. 5 Beförderungsfälle. Ein Beförderungsfall kann ein Erwachsener, ein Kind oder ein Fahrrad sein. Einzelheiten zur Fahrradmitnahme sind in Anlage 10 geregelt.
- 4.3.1.3 Das Gäste-Ticket-Westfalen-Süd X wird mit einer Gültigkeit von 3 Tagen und das Gäste-Ticket-Westfalen-Süd XL mit einer Gültigkeit von 10 Tagen ausgegeben.
- 4.3.1.4 Die Gäste-Tickets Westfalen-Süd X und XL sind am Tage der Entwertung und an den folgenden 2 Tagen bzw. 9 Tagen beliebig oft auf allen Omnibuslinien und im Schienenverkehr der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd im Binnennetz einschl. Kragenbereich gültig. Die Gäste-Ticket Westfalen-Süd X und XL gelten auch im Bereich der Verkehrs-

gemeinschaft Ruhr-Lippe und zwar im Hochsauerlandkreis, im Märkischen Kreis und dem Kreis Soest nur im Bus für 5 Beförderungsfälle, wovon max. 2 Erwachsene sein dürfen. Demzufolge wird das Sauerland-UrlauberTicket nur im Bus im Verkehrsgebiet der VGWS, nur in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein anerkannt. Die SauerlandCard gilt im VGWS-Bereich nur im Bus und nur in den Tarifzonen Bad Berleburg (81300), Lennestadt (80300) und Finnentrop (80100).

- 4.3.1.5 Gäste-Tickets Westfalen-Süd X und XL berechtigen nicht zu Fahrten von /zur Arbeitsstelle. Die Berechtigung der Inanspruchnahme ist durch Personalausweis und Kurkarte, Zimmernachweis oder durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen. Ausnahmen bestimmt das Fahr- oder Betriebspersonal.
- 4.3.1.6 Abweichend von den in Ziffer 8 der Tarifbestimmungen aufgeführten Regelungen wird keine Erstattung von Beförderungsentgelt gewährt.
- 4.3.1.7 Gäste-Tickets sind in den BRS-Bussen beim Fahrpersonal, im übrigen im Vorverkauf in den VWS-Ticket-Shops, in den Filialen der BRS und in den DB-Verkaufsstellen sowie bei der HellertalBahn erhältlich.

4.3.2 Fun-Karte Monat / Fun-Karte Jahr

- 4.3.2.1 Fun-Karten werden als Monats- und als Jahreskarten für die räumlichen Geltungsbereiche „Stadt-/Ortsnetz“ oder „Binnennetz mit Kragenbereich“ gemäß Anlage 4 angeboten.
 - 4.3.2.1.1 Fun-Karten können von Personen bis einschließlich 20 Jahre erworben werden. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Stadt-/Ortsnetz (Preisstufe 1 oder 2) bzw. im Binnennetz mit Kragenbereich an Schultagen von montags bis freitags ab 14.00 Uhr. Samstags-, sonn- und feiertags und an Ferientagen sind Fun-Karten ganztägig gültig und zwar während der Feriendauer des Bundeslandes, in dem der auf der Kartenrückseite eingetragene Schul- oder Wohnort liegt.
 - 4.3.2.1.2 Fun-Karte Monat gilt für einen Kalendermonat gemäß Ziffer 4.2.4 Die Fun-Karte Jahr wird ausgegeben für ein Jahr (gültig ab dem Verkaufstag für die Dauer von 12 darauffolgenden Kalendermonaten. Endet die Gültigkeit an einem Samstag, gilt die Karte bis zum ersten Werktag des folgenden Monats.)

4.3.2.2 Fun-Karten sind nicht übertragbar. Sie gelten nicht für Fahrten von und zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte.

4.3.3 PauschalpreisTickets NRW

4.3.3.1 Die Tarifangebote „SchönerTagTicket NRW 5 Personen“, „SchönerTagTicket NRW Single“, „SchöneFahrtTicket NRW“ und „FahrradTagesTicket NRW“ werden im Binnennetz der VGWS gemäß Anlage 1 anerkannt.

4.3.3.2 Die Tarifbestimmungen zu den vier Tarifangeboten enthält Anlage 12.

4.3.4 Schönes-Wochenende-Ticket

4.3.4.1 Das „Schönes-Wochenende-Ticket“ wird im Binnennetz der VGWS gemäß Anlage 1 anerkannt.

4.3.4.2 Die Tarifbestimmungen zum „Schönes-Wochenende-Ticket“ enthält Anlage 11.

4.3.5 NRWplus-Ticket

4.3.5.1 Das „NRWplus-Ticket“ ist ein preislich kombinierter Fahrausweis. Es besteht aus einem von der Deutschen Bahn AG ausgegebenen Fahrschein und dem Aufpreis (Plus-Preis) für den kommunalen Nachlauf der Hinfahrt und für den kommunalen Vorlauf der Rückfahrt. Die Fahrtberechtigung im Tarifgebiet des Zielbahnhofs wird durch den Aufdruck NRWplus bzw. inkl. NRWplus hinter der Gattungsbezeichnung bzw. unmittelbar über dem Preis nachgewiesen.

4.3.5.2 Das NRWplus-Ticket gilt in allen VGWS-Verkehrsmitteln (außer Schienenpersonennahverkehr – SPNV – im Bereich des Zielbahnhofs oder bestimmter, vom Zielbahnhof aus erreichbarer Orts-/Stadtteile bzw. Gemeinde/Städte.

4.3.5.3 Weitere Einzelheiten zum NRWplus-Ticket sind in Anlage 8 geregelt.

4.3.6 Sonderfahrtscheine aus besonderem Anlass

4.3.7 Tarifliche Sonderangebote

- 4.3.7.1 Für tarifliche Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer können Ermäßigungen gewährt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit des Gemeinschaftsverkehrs nicht verschlechtert wird. Es kommen folgende Maßnahmen in Betracht:
- Messeverkehr / Einkaufsverkehr
 - Schülerausflugs- und -besichtigungsfahrten
 - Gesellschaftsfahrten
 - Freizeit und Touristenverkehr
 - Sonder- und Großveranstaltungen
 - Sportveranstaltungen
- 4.3.7.2 Die Tarifbestimmungen werden jeweils besonders bekanntgegeben.

5 Beförderung von Schwerbehinderten

- 5.1 Die Beförderung Schwerbehinderter richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Artikel 1 §§ 145 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Berechtigte Personen werden bei Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises unentgeltlich befördert. Ausweis, Beiblatt und gültige Wertmarke haben nur zusammen die Funktion eines Fahrausweises und sind rechtlich als Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB anzusehen. Sie sind bei Fahrtantritt mit kontrolliertem Einstieg und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.
- 5.2 Für diesen Personenkreis ist auch die Mitnahme von Handgepäck, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zuläßt, sowie sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Föhrhundes unentgeltlich.
- 5.3 Unabhängig von der unentgeltlichen oder bezahlten Beförderung eines Schwerbehinderten hat die nach dem Schwerbehindertenausweis notwendige Begleitperson (Merkzeichen „B/BN“ oder „Blind“) in jedem Fall Anspruch auf unentgeltliche Beförderung.
- 5.4 Schwerbehinderte, die Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in der 2. Wagenklasse haben, können gegen Zahlung eines Aufpreisfahrausweises/einer Aufpreiswertmarke in die 1. Wagenklasse übergehen. Dafür gelten die Bestimmungen der Ziffer 3. 5 ff. sinngemäß.

- 5.5 Der Zuschlag ist nicht erforderlich bei
- a) Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ enthält,
 - b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweise die Merkzeichen „1. Kl.“ und „B/BN“ tragen.
- 5.6 Freie Fahrt wird, unabhängig vom Wohnsitz, im gesamten Netz der VGWS gewährt. Dies gilt für das komplette Bus- und Schienenpersonennahverkehrsangebot. Im weiteren sind auch alle angrenzenden Verbünde und Gemeinschaften einbezogen. Dort, wo keine Verbünd oder Gemeinschaften angrenzen, kann der Schwerbehinderte von seinem Wohnort aus gem. §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – im Rahmen des „50 Km-Radius“ unentgeltlich im Nahverkehr in der 2. Klasse fahren.

6 Beförderungsentgelte für Tiere, Gegenstände und Fahrräder

6.1 Begleitete Tiere

- 6.1.1 Begleitete Tiere werden entsprechend Abschnitt 9.3 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

6.2 Begleitete Gegenstände

- 6.2.1 Begleitete Gegenstände werden entsprechend Abschnitt 9.4 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

6.3 Beförderung von Fahrrädern

- 6.3.1 Die Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in den Verkehrsmitteln der VGWS enthält Anlage 10. Ausnahmen hiervon werden bekannt gemacht.

7 Gebühren und sonstige Entgelte

- 7.1 Die Preistafel für Gebühren und sonstige Entgelte ist in der Anlage 18 enthalten.

8 Erstattung, Umtausch

- 8.1 Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.
- 8.2 Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Zeitkarte dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
- 8.3 Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen:
- bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5%
 - bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25%.
- 8.4 Anträge nach 8.1. und 8.2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- 8.5 Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro – soweit es sich um ein Unternehmen der DB AG handelt von 15,00 Euro – sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- 8.6 Für Zeitfahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.

- 8.7 Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.
- 8.8 Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

9 Tarifliche Kooperationen

9.1 Anwendung des Gemeinschaftstarif im grenzüberschreitenden Bereich

Für den Verkehr zwischen Linien, auf denen der Gemeinschaftstarif angewendet wird und Linien und Strecken in oder aus angrenzenden Kooperationsräumen der VGWS können abweichende Tarife angewendet werden. Einzelheiten enthalten die Anlagen 13 – 17.

9.2 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG einschließlich der Fahrausweise für Bundeswehrangehörige/Zivildienstleistende

Die Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG auf einzelnen Linien- und Linienabschnitten einschließlich der Regelungen für Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende ist in Anlage 8 geregelt.

10 Sonderangebote

Die Partner der VGWS können tarifliche Sonderangebote in zeitlichem und/oder begrenztem Geltungsraum anbieten. Der Angebotspreis und die Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekanntgegeben.

11 **Übergangsregelung bei Änderung des VGWS-Gemeinschaftstarifs**

Bei künftigen Änderungen des VGWS-Gemeinschaftstarifs werden die hiervon betroffenen Fahrausweise ungültig, sofern nicht eine befristete Weiterbenutzung ausdrücklich gestattet und öffentlich bekannt gegeben wird.

Im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand werden ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch 3 Monate anerkannt. Erstattung und Umtausch dieser Fahrausweise sind bis zu 3 Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

12 Anlagen

- 1 Übersicht Kooperationsraum Westfalen-Süd (Binnennetz)
- 2 Linienverzeichnis
- 3
- 4 Übersicht der Tarifzonen und Tarifwaben in der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (Binnennetz und Kragenbereich)
- 5 Fahrpreistafeln
- 6 Abonnementbedingungen mit monatlichem Fahrgeldeinzug
- 7 Bedingungen für den Bezug und die Nutzung des Job-Tickets
- 7a Bedingungen für den Bezug und die Nutzung des Großkundenabonnements – MobilitätsCard –
- 8 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG einschließlich der Fahrausweise für Bundeswehrangehörige/Zivildienstleistende und NRWplus-Tarif
- 9 Tarifbestimmungen „SchülerTicket“
- 10 Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln der VGWS
- 11 Tarifbestimmungen für das Schönes-Wochenende-Ticket (SWT)
- 12 Tarifbestimmungen „NRW-Pauschalpreistickets“
- 13 Tarifierung zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS)
- 14 Tarifierung zwischen der Verkehrsgemeinschaft Ruhr/Lippe (VRL) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS)
- 15 Tarifierung zwischen dem Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS)

- 16 Tarifierung zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS)
- 17 Tarifierung zwischen dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS)
- 18 Preistafel für Gebühren und sonstige Entgelte
- 19 Bestimmungen für die Ausgabe und Abrechnung von Schulwegkarten an Schul- oder Kostenträger
- 20
- 21 SemesterTicket NRW
- 22 Bestimmungen für die Ausgabe, Anerkennung und Abrechnung eines Semestertickets für Studierende der Universität Siegen